



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Angola (Republik Angola)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde** (Certidão de Narrativa Completa de Registro de Nascimento), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Standesamt des Geburtsortes), die nicht älter als 6 Monate sein darf,

oder

Auszug aus dem Geburtsregister (Assento de Nascimento), versehen mit einer zusätzlichen Bescheinigung des Standesamtes, dass der Auszug mit dem Originalregister übereinstimmt, ebenfalls nicht älter als 6 Monate.

2. **Ehefähigkeitsbescheinigung** (Certificado de Capacidade Matrimonial), für angolansiche Staatsangehörige im Ausland ausgestellt durch das Zentrale Standesamt Luana.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Legalisation erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.